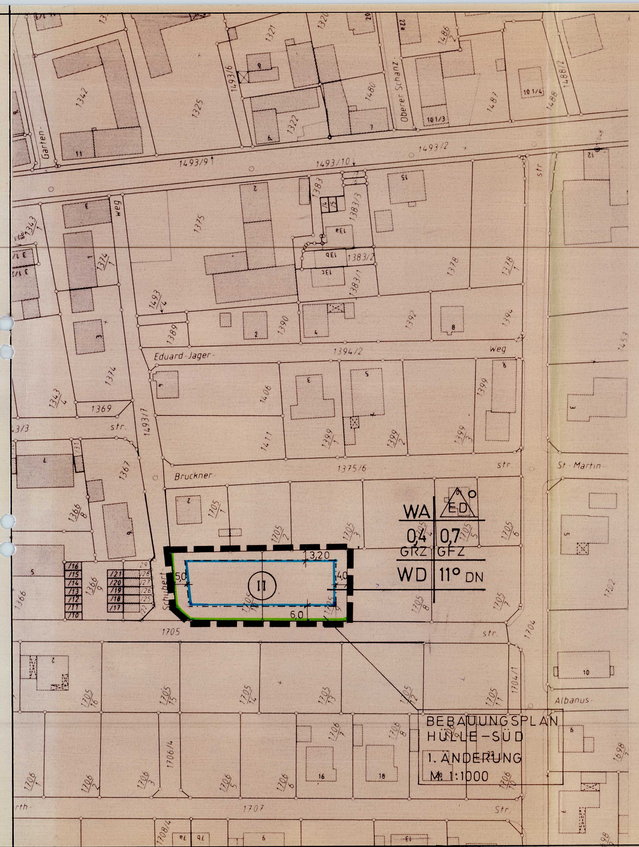

STADT LAUINGEN (DONAU)
LANDKREIS DILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
„IN DER HÜLLE-SÜD 1. ÄNDERUNG“

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

W A — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(II) — 2 Vollgeschosse zwingend

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ): 0,4

(0,7) — Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,7

3. Bauweise

ED — offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Garagen und Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu 20 qm Nutzfläche dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Ausnahmen können im Einzelfall im Einvernehmen mit der Stadt und dem Landratsamt zugelassen werden.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Für alle Gebäude einschließlich der Garagen und Nebengebäude wird festgesetzt:

W D — Hauptgebäude Walmdach
Dachneigung 11°

Garagen und Nebengebäude - Pultdach DN 11°

Für alle Gebäude einschl. der Garagen und Nebengebäude wird naturrote Schuppendeckung vorgeschrieben.

max. Dachüberstand an der Traufe: 0,75 m einschließlich Dachrinne.

4.2 Höhenlage der Gebäude

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf max. 30 cm über Oberkante der Erschließungsstraße liegen.

4.3 Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedung

Als Einfriedung sind verputzte Mauern oder Zäune zulässig; Hinterpflanzung ist zulässig; max. Höhe der Einfriedung: 1,2 m.

Je Grundstück ist mindestens 1 großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

5. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

6. Versorgungsanlagen

Die Energieversorgung im Baugebiet darf nur über Erdleitungen erfolgen.

7. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

6,0 — Maßzahlen in Meter

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „In der Hülle-Süd. 1. Änderung“ als Satzung, ~~dem das Landratsamt Dillingen a.d. Donau mit Schreiben vom ..... Nr. ..... zugestimmt hat.~~

Satzung

§ 1

Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der vom Stadtbauamt Lauingen (Donau) ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.1997 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 2

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

~~Lauingen, den .....~~

.....
~~(Barfuß, 1. Bürgermeister)~~

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluß vom 19.09.1996 mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.02.1997.

Die Stadt Lauingen (Donau) hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Form: öffentliche Auslegung im Stadtbauamt.

Zeit: 19.02.1997 - 05.03.1997.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

von Montag ..... den 07.04.1997

bis Freitag ..... den 09.05.1997

Lauingen, den 27.05.1997

i.V. ~~(Barfuß, 1.~~ Bürgermeister)
Lengerke

Die Stadt Lauingen (Donau) hat mit Beschluß des Stadtrates vom 15.05.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lauingen, den 27.05.1997

i.V. ~~(Barfuß, 1.~~ Bürgermeister)
Lengerke

Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnG ist eine Anzeige des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Lauingen, den 20. JUNI 1997

(Barfuß, 1. Bürgermeister)

STADT LAUINGEN (DONAU)
LANDKREIS DILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
„IN DER HÜLLE-SÜD 1. ÄNDERUNG“

STADTBAUAMT LAUINGEN (DONAU)
LAUINGEN (DONAU), 17.02.1997